

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

30.06.2023. Jahrgang ° 12 ° Nr. 18

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung ungepflegter Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen in Witten..... 2

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Öffentliche Bekanntmachung ungepflegter Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen in Witten

Die nachfolgend aufgeführten Grabstätten sind trotz der öffentlichen Bekanntmachung vom 08.12.22 und vom 20.04.23 nicht ordnungsgemäß gepflegt worden:

Kommunalfriedhof Heven (Steinhügel 53, 58455 Witten):

Reihengrabstätten:

Feld 14: Reihe 2 Nr. 25

Feld A: Reihe 8 Nr. 113, Reihe 6 Nr. 84, Reihe 5 Nr. 70

Feld D: Reihe 2 Nr. 15

Feld DI : Reihe 1 Nr. 2

Wahlgrabstätten:

Feld 1 Nr. 20

Feld 6U Nr. 17

Feld 14 Nr. 35-36

Feld 15 Nr. 143-144

Feld 20 Nr. 55-56

Feld 20 Nr. 60a

Feld 21 Nr. 182

Feld 22 Nr. 100-101

Feld 23 Nr. 19-20

Feld 25 Nr. 69

Feld 25 Nr. 119-120

Feld 25 Nr. 71

Feld 25 Nr. 225-226

Feld J Nr. 2

Feld M Nr. 107a-107b

Feld N Nr. 34

Kommunalfriedhof Buchholz (Am Friedhof 16, 58456 Witten):

Reihengrabstätten:

Feld 3: Reihe 1 Nr. 3, Reihe 1 Nr. 4, Reihe 1 Nr. 5

Wahlgrabstätten:

Feld 11 Nr. 37c

Feld 6 Nr. 61-63

Feld 5 Nr. 88-89

Feld 3 Nr. 94-96

Feld 1 Nr. 64-65



Alle Empfänger/innen der Grabstättenzuweisung gemäß § 13 beziehungsweise Nutzungsberechtigte gemäß § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Witten in der zurzeit gültigen Fassung sind für einen einwandfreien Zustand der Grabstätte verantwortlich.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Witten vom 08.12.22 und vom 20.04.23 wurden alle Verantwortlichen aufgefordert, die o.g. Grabstätten in Ordnung zu bringen. Dies ist nicht geschehen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Witten vom 20.04.23 wurde den Verantwortlichen der Entzug des Nutzungsrechtes an der Grabstätte (bei Reihengrabstätten der Grabstättenzuweisung) angedroht, falls Sie der Aufforderung nicht nachkommen. Dies ist nicht geschehen.

Aus diesem Grunde wird den Verantwortlichen nunmehr gemäß § 27 Absatz 1 der Friedhofssatzung der Stadt Witten ohne Entschädigung das Nutzungsrecht entzogen/ die Grabstättenzuweisung zurückgenommen.

Die Verantwortlichen werden hiermit aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen bis zum **05.11.23** zu entfernen.

Witten, den 23.06.23

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Kleinschmidt